

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl 2026

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde Wallenhorst, Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen

Die in der Gemeinde Wallenhorst vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 11 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) aufgefordert, bis zum

31. März 2026

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände im Wahllokal

- für die Kommunalwahl am 13. September 2026 sowie
- für die mögliche Stichwahl zur Bürgermeister- und/oder Landratswahl am 27. September 2026

vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben können (§ 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz NKWG).

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wallenhorst, den 03.03.2026

Rüdiger Mittmann
Gemeindewahlleiter